

BDI-Position Nachreichen von Unterlagen Stand Februar 2023

- In der Stahlindustrie müssen in den kommenden Jahren etwa zehn Milliarden Euro in Direktreduktionsanlagen investiert werden.
- In der chemischen Industrie müssen wesentliche Verfahrensanlagen wie Steamcracker und Ammoniak-, Wasserstoff- und Methanolproduktion ausgetauscht oder umgebaut werden.
- Allein wenn die Genehmigungen für den Bau von Anlagen in der Produktion von Basischemikalien um ein Jahr verzögert würden, ist die Einsparung von etwa 70 Prozent der geforderten jährlichen Einsparung des Industriesektors in Gefahr.
- Im gesamten Industriesektor müssen den Klimazielen zufolge die CO₂-Emissionen von 2020 bis 2030 von 186 Millionen auf 118 Millionen Tonnen CO₂ sinken.

Nur mit den Produkten, Innovationen und dem technischen Fortschritt der deutschen Industrie kann die Klimawende gelingen. Investitionen in hundertfacher Milliardenhöhe müssen eingesetzt und verbaut werden. Branchen wie Stahl, Chemie, Zement und Energieerzeugung brauchen umfangreiche Umbaumaßnahmen, etwa für die Erzeugung von Wasserstoff sowie den Einsatz von Gas und Elektrizität als alternative Energieträger. Deren (Stahl, Zement, Kunststoffe und chemische Basisprodukte) Produkte sind unerlässlich für die Klimaneutralität aller Bereiche, wie zum Beispiel dem Bau von Windrädern oder Photovoltaikanlagen.

Doch jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung der Infrastruktur braucht eine Genehmigung. Die müssen schneller laufen. Viele Unternehmen beklagen, die Fülle an Unterlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags vorliegen müssen. Detaillierte Maschinenbaupläne, konkrete Arbeitsschutzkonzepte oder sind erst relevant, wenn die Anlage in Betrieb geht. Es würde daher vollkommen ausreichen, wenn die zuständige Behörde einen „Vorbehalt nachträglicher Anordnungen“ in den Genehmigungsbescheid aufnehmen würde und somit Unterlagen nachgereicht werden können, die für den Betrieb relevant sind, jedoch nicht für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Der Baubeginn ist deutlich später als die Erteilung des Genehmigungsbescheids und die Errichtung der prüfpflichtigen Anlage ist deutlich später als der Baubeginn. Es sollte völlig ausreichen, dass bestimmte Unterlagen erst zur Inbetriebnahme oder zum Beginn der Errichtung der prüfpflichtigen Anlage und nicht schon als Teil des Genehmigungsantrags eingereicht werden können, weil die darin gemachten Aussagen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben. Auch zur Bewertung der Sicherheit der Anlage sind viele Unterlagen zu solch einem frühen Zeitpunkt

nicht besonders relevant, weil die Anlagen später ohnehin die Bestätigung der ZÜS (Zuständige Überwachungsstelle) und eine EU - Konformitätserklärung benötigen.

So fordern Genehmigungsbehörden Informationen, die nur durch den Anlagenlieferanten erbracht werden können und eine Ausführungsplanung bzw. ein Detail Engineering erfordern. Häufig steht zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenlieferant jedoch noch nicht fest. Bzgl. Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft haben diese Angaben zudem keine Auswirkungen.

Forderung

Konkretisierung der Forderung 2.1. Nachreichen von Unterlagen: Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV zu der Position „Beschleunigte Genehmigung für die Transformation der Industrie vom 10.02.2022“

§ 7 bedarf einer Konkretisierung dahingehend, dass sie auch für Unterlagen gilt, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind bzw. allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen, wie Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSiV sowie Brandschutzkonzepte. In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

§ 7 sollte daher wie folgt geändert werden

(1) (...) 5 Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur m-Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. 6 Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.

Alternativ:

(1) (...) 5 Die Behörde kann nur in begründeten Ausnahmefällen darauf bestehen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes, bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne des §10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach §6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, Bestandteil der Antragsunterlagen sind. In allen anderen Fällen können diese bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Unbeschadet der Anforderungen in §4b Abs: 2 und 3 kann die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichtes nach §9 der Störfallverordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend §4b Abs. 3 eingereicht und ein Gutachten gem. § 13 der 9. BImSchV mit eingereicht wird. Für bestehende Betriebsbereiche reicht hierfür eine Vorhabenbeschreibung aus, aus der hervorgeht, wie das Vorhaben sich in den Betriebsbereich einfügt.

Im Folgenden finden sich Beispiele von Unterlagen (nach Priorität), welche teilweise von der Behörde für erforderlich gehalten werden, u.E. aber für das Verfahren und die Öffentlichkeit selbst und insbesondere die Umweltauswirkungen meistens nicht relevant sind. Die Behörde könnte hierfür vielmehr auf Nebenbestimmungen wie Vorbehalte der Inbetriebnahme zurückgreifen, um diese Unterlagen nach Erteilung der Genehmigung zu bekommen und dann zu prüfen.

1. Technische Beschreibungen wie bspw. R+I Fließbilder, Verfahrensfliessbilder, etc.
2. Maschinenzzeichnungen und Maschinenaufstellungspläne
3. Unterlagen zu Mess-, Steuer-, Regelungskonzepten der Anlage (Anforderungen ergeben sich meistens aus RVs oder TA Luft)
4. Sicherheitsbericht nach § 4b 9. BImSchV, wenn der Antragsteller eine Darstellung im Sinne von § 4b Abs. 3 9. BImSchV vorlegt
5. Unterlagen für die Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV: Hier sind Informationen erforderlich, die nur durch den Anlagenlieferanten erarbeitet werden müssen und eine Ausführungsplanung/ein Detail Engineering erfordern. Häufig steht zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenlieferant jedoch noch nicht fest. Bzgl. Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft hat dies keinerlei Auswirkungen, aber die Genehmigungen waren länger „in der Schwebe“ bis zur Genehmigungserteilung. Dieser Antrag kann auch nachgereicht werden, weil es um Belange des Arbeitsschutzes geht, die unmittelbar nichts mit den Umweltauswirkungen der beantragten Anlage zu tun haben.
6. Baurecht: Berechnungen der Statik, Rauminhalte, Architektenunterlagen und -pläne, Nachweis der Standsicherheit/Statik. Diese erfordern eine Ausführungsplanung, die zum Zeitpunkt der Erstellung und Einreichung der Genehmigungsunterlagen noch nicht stattfindet
7. Nachweis der Feuerwiderstandsdauer

8. Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
9. Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG, die entsprechenden Unterlagen werden durch den Anlagenlieferanten erstellt, der häufig zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht.
10. Angaben zur Ausführung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Hier müssen Angaben in Formularen gemacht werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen und vom jeweiligen Anlagenlieferanten abhängig sind (z. B. Doppelwandigkeit oder Aufstellung im Auffangraum bei Lagerbehältern, Behältergrößen, Behälterwerkstoffe, Standsicherheits- und Konstruktionsnachweise, Nachweise der Korrosionsbeständigkeit, Unterstellwannen, Sicherungssysteme, Ventile)
11. Angaben zur Energieeffizienz auf Basis der LAI-Vollzugshinweisen zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG: Die verlangten Angaben sind für Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verfügbar und tragen auch nichts zu den Umweltauswirkungen und zu Fragen der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen bei.
12. In Beschichtungsanlagen und Anlagen oder Silos, die Brennstoffe wie z.B. Braunkohle- oder Holzstaub, gibt es häufig Bereiche mit Explosionsgefahren, so dass zur Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV erstellt werden muss. Das Dokument könnte auch nachgereicht werden, weil es den Arbeitsschutz betrifft, also zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme relevant wird.
13. Prüfberichte nach § 18 BetrSichV (betrifft z.B. Dampfkesselanlagen), erst zur Inbetriebnahme oder zum Beginn der Errichtung, weil die darin gemachten Aussagen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben. Auch zur Bewertung der Sicherheit der Anlage sind sie zu solch einem frühen Zeitpunkt nicht relevant, weil die Anlagen später ohnehin die Bestätigung der ZÜS (Zuständige Überwachungsstelle) und eine EU - Konformitätserklärung benötigen.
14. § 29a BImSchG: Gutachten zur Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlage, da diese Prüfung häufig auf Details der Ausführungsplanung angewiesen ist, welche ohnehin erst nach Genehmigung (final) durch den Anlagenhersteller vorgenommen wird.
15. Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger: Es ergeben sich zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der Dauer des Verfahrens und des Baus der Anlage Änderungen bzw. ist es schwierig, Entsorgungsunternehmen zu finden, die auch ohne Beauftragung zur Entsorgung von Abfällen, bereit sind, diese Bestätigungen zu geben:

Begründung:

Gewisse Unterlagen sind bereits nach heutiger Rechtslage aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme nachreichungsfähig, insbesondere der Ausgangszustandsbericht. Doch diese Regelung bedarf der Konkretisierung, damit Nachreichungspotenziale ausgeschöpft werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Die Grenze der Nachreichung bildet § 10 Abs. 1 9. BImSchV. Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen, können daher nicht nachgereicht werden (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, § 7 Rn. 8).

Nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV sind Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die „Nachbarschaft und die Allgemeinheit“ enthalten, genauso wie Unterlagen zur UVP, zwingend öffentlich auszulegen. Andere Unterlagen sind hingegen grundsätzlich nachreichungsfähig. Die Behörde kann durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sicherstellen, dass vor Nachreichung der entsprechenden Unterlagen die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Die Behörde kann zudem nach erfolgter Nachreichung noch die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die der erteilten Genehmigung zugrunde liegenden Annahmen durch die nachgereichten Unterlagen nicht bestätigt werden. Es steht also nicht zu befürchten, dass infolge einer zu großzügigen Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Gefahren für die Umwelt hervorgerufen werden könnten (so im Einzelnen: Czajka, in: Feldhaus, § 7 9. BImSchV, Rn. 17 f.).

Damit können grundsätzlich sämtliche Unterlagen, die keine Angaben über die UVP sowie die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten, nach § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV nachgereicht werden. Dabei kann die Nachreichung auch nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, indem mit Auflagenvorbehalten und Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt ist, dass von der Betriebsgenehmigung vor Prüfung der nachzureichenden Unterlagen und Erlass des ggf. erforderlichen Nachtragsbescheides durch die Behörde kein Gebrauch gemacht wird.

Damit diese Regelung praxistauglich und rechtssicher angewendet werden kann, bedarf sie einer Konkretisierung dahingehend, dass sie auch für Unterlagen gilt, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind bzw. allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen, wie Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für

Erlaubnisse nach BetrSiV sowie Brandschutzkonzepte. In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.